

## Ergänzende Informationen zum Antragsjahr 2026

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,

ergänzend zu unserer Hinweisbroschüre zum Agrarförderantrag 2026 erhalten Sie mit diesem Informationsschreiben Auskunft über das Vereinfachungspakets der EU (Omnibus III-Paket) sowie Hinweise zu drei weiteren Themen.

### 1. Vereinfachungspaket der EU (Omnibus III-Paket)

**!** Bitte beachten Sie, dass es sich bei den nachfolgenden Sachverhalten um zu erwartende Änderungen für das Antragsjahr 2026 handelt (Stand 12. Mai 2026). Im Rechtssetzungsverfahren können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

#### ► Die neue Stichtagsregelung – Acker bleibt Acker

Ab dem Antragsjahr 2026 ändert sich die Definition des Begriffs Dauergrünland. Die Definition soll so angepasst werden, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, die zum **1. Januar 2026** den Status **Ackerland** besaßen, den Status Ackerland auch dauerhaft behalten. Diese Flächen können zukünftig nicht mehr zu Dauergrünland werden, auch wenn diese mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (zum Beispiel Ackergras oder Klee gras) genutzt werden und weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind.

#### Nun ist Ihre Entscheidung gefragt!

Die Stichtagsregelung wird automatisch für alle Ackerflächen berücksichtigt und Sie müssen nicht tätig werden, wenn Sie damit einverstanden sind.

Soll mindestens eine Ihrer Ackerflächen weiterhin der bisherigen Regelung zur Dauergrünlandwerdung unterliegen, **müssen Sie dies ausdrücklich erklären** (ab voraussichtlich Juni 2026):

1. Kennzeichnen Sie die Flächen im Agrarförderantrag 2026 mit der **Bindung S26\_GL**.
2. Reichen Sie den Flächennachweis erneut ein.
3. Frist: Diese Angabe ist nur einmalig bis zum 30. September 2026 möglich.

Häufig gestellte Fragen (**FAQ**) zu dem Thema werden Sie – vermutlich ab Juni 2026 – auf der Internetseite des MLEUV finden (bei den weiterführenden Informationen unter Downloads): <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/>

#### Was Sie vor der Entscheidung wissen müssen:

- **Entscheidung einmalig bis zum 30. September 2026** – Sie haben die Möglichkeit, Ackerflächen im Agrarförderantrag mit der Kennung S26\_GL zu kennzeichnen und den Flächennachweis erneut einzureichen, die nicht der Stichtagsregelung unterliegen sollen. Danach ist keine Entscheidung mehr möglich (beachte Praxisbeispiel 2).

- **Flächeneigentümer in die Entscheidung einbeziehen** - bei Pachtflächen sollte die Flächeneigentümerin oder der Flächeneigentümer in die Entscheidung einbezogen werden, da es sich um eine dauerhafte Entscheidung handelt.
- **Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, die nach dem 01. Januar 2026 in Ackerland umgewandelt werden, unterliegen weiterhin der Dauergrünlandwerdung** – für landwirtschaftliche Flächen, die am 1. Januar 2026 den Status Dauerkultur oder Dauergrünland hatten und nach dem 1. Januar 2026 in Ackerland umgewandelt wurden oder werden, gilt die bisherige Regelung zur Entstehung von Dauergrünland weiterhin.
- **Welche Regelungen nach dem Ende der aktuellen Förderperiode gelten, ist noch offen.**

#### **Praxisbeispiel 1: Ackerstatus bei langjähriger Klee gras-Nutzung**

Ein Landwirt sät im Jahr 2023 Klee gras auf einer Ackerfläche aus.

- **Alte Regelung:** Nach der Ernte 2027 (fünf Jahre Klee gras) würde die Fläche automatisch zu Dauergrünland werden, sofern kein Umbruch erfolgen würde.
- **Neue Regelung:** Da die Fläche am 1. Januar 2026 den Status **Ackerland** hatte, bleibt sie Ackerland. Der Landwirt kann das Klee gras auch 2028, 2029 und darüber hinaus stehen lassen. Der Status Ackerland ändert sich **nicht**.

#### **Praxisbeispiel 2: Gezielte Dauergrünlandwerdung**

Ein Betrieb möchte eine erosionsgefährdete Ackerfläche dauerhaft aus der Ackerlandbewirtschaftung nehmen, als Dauergrünland führen und auch Fördermaßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung beantragen (zum Beispiel die Öko-Regelung 5).

- **Vorgehen:** Da die Fläche am 1. Januar 2026 den Ackerstatus hat, kann die Fläche nach der neuen Stichtagsregelung niemals zu Dauergrünland werden, sodass aktuell und auch zukünftig keine Beantragung von Fördermaßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung möglich ist. Sie müssen **bis zum 30. September 2026 im Agrarförderantrag** die Fläche(n), für die Sie die Beibehaltung der ursprünglichen Dauergrünlandwerdung wünschen, **aktive erklären (Bindung S26\_GL)**.

### ► **GLÖZ-Standards – Regelungen für Öko-Betriebe**

Für Betriebe, die ihren gesamten Betrieb ökologisch bewirtschaften und entsprechend zertifiziert sind oder sich das ganze Antragsjahr in der Umstellung befinden, gelten die Voraussetzungen der meisten GLÖZ-Standards ab dem Antragsjahr 2026 als erfüllt:

- GLÖZ-Standard 1 (Erhaltung von Dauergrünland),
- GLÖZ-Standard 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern),
- GLÖZ-Standard 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern),
- GLÖZ-Standard 5 (Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion),
- GLÖZ-Standard 6 (Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten und Gebieten) und
- GLÖZ-Standard 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)\*.

Folgende GLÖZ-Standards müssen diese Betriebe aber weiterhin einhalten:

- GLÖZ-Standard 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren),
- GLÖZ-Standard 8 (Keine Beseitigung von Landschaftselementen) und
- GLÖZ-Standard 9 (Umweltsensibles Dauergrünland).

\* der GLÖZ-Standard 7 galt für diese Betrieb bereits seit 2023 als erfüllt.

### ► GLÖZ-Standards 7 – Ausnahme für kleine Betriebe bis 30 Hektar

Der GLÖZ-Standard 7 gilt ab dem Antragsjahr 2026 nur noch für Betriebe über 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Sofern Sie bis zu 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaften, werden Verstöße gegen die Vorgaben des GLÖZ-Standards 7 nicht mehr sanktioniert.

### ► Aufbewahrungspflicht – Rückstellprobe/georeferenzierte Fotos

Rückstellproben und georeferenzierte Fotos müssen nur noch im aktuellen Jahr und für das Folgejahr aufbewahrt werden. Bisher galt eine sechsjährige Aufbewahrungspflicht.

## 2. Öko-Regelung 5: Nachweis der regionaltypischen Kennarten mittels georeferenzierter Fotos

Der Nachweis über das Vorhandensein regionaltypischer Kennarten erfolgt ab dem Antragsjahr 2026 ausschließlich über georeferenzierte Fotos in der profil App.

Vereinfachung: Fotonachweise sind nur noch auf der Hauptnutzungsfläche erforderlich. Nebennutzungsflächen, wie auf Altgrasstreifen und -flächen, werden automatisch mitbewertet.

Sicherheit: In der profil App können Sie die aufgenommenen Fotonachweise direkt prüfen lassen. Die App erkennt nur die für Brandenburg und Berlin förderfähigen Kennarten. Erscheint der Hinweis „Keine Kennart erkannt“, schützt Sie das vor fehlerhaften Einreichungen.

Die Liste der regionaltypischen Kennarten für Brandenburg und Berlin finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-regionaltypischer-Kennarten-bzw-Kennartengruppen-artenreiches-Dauergruenland.pdf>

Das Verfahren für den Kennartennachweis finden Sie unter folgendem Link:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/>

## 3. Profil-App-Support

Bei technischen Problemen nutzen Sie bitte zuerst die FAQ-Seite des LELF: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/profil-berlinbrandenburg-app/>

Dort finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen und in den meisten Fällen können auftretende Fragen und Probleme mit diesen Antworten geklärt werden.

Können Sie Fotoaufträge wegen technischer Probleme nicht bearbeiten, melden Sie dies umgehend per E-Mail an: [profilapp-bb@LELF.Brandenburg.de](mailto:profilapp-bb@LELF.Brandenburg.de)

Bitte beschreiben Sie ihr Anliegen so genau wie möglich. Informationen wie die installierte App-Version, Gerätetyp und Betriebssystem können unter dem Punkt „Systeminformationen“ in der profil App abgerufen werden und sind für die Bearbeitung Ihrer Anfrage hilfreich. Es wird sich zeitnah bei Ihnen melden.

**Hinweis:** Können Fotoanfragen wegen technischen Problemen nicht bearbeitet werden, melden Sie sich an den LELF-Support. Nur bei einer Meldung können Fristen gegebenenfalls verlängert werden. Dies kann Kürzungen und Sanktionen in Ihrem Sammelantrag verhindern.

#### **4. Verfügungsberechtigung**

Für **alle landwirtschaftlichen Flächen**, die Sie bewirtschaften, müssen Sie, wie schon in der vergangenen Förderperiode, eine rechtlich gesicherte **Verfügungsberechtigung** besitzen, damit Sie für diese Flächen die Agrarförderung beantragen können.

Sofern Sie für eine von Ihnen bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche keine Verfügungsberechtigung besitzen, können Sie für diese Fläche keine Agrarförderung beantragen. Die Fläche ist dennoch im Agrarförderantrag anzugeben (EGS-Aktivierung 0 – nicht förderfähig).

**Hinweis:** *Mit dem Agrarförderantrag müssen Sie die Verfügungsberechtigung für eine landwirtschaftliche Fläche nicht nachweisen, außer eine Fläche wird neu ins LPIS aufgenommen oder wird erstmalig nach dreijähriger Nichtbeantragung erneut beantragt. Bei Kontrollen kann Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde den Nachweis für einzelne oder alle Flächen nachfordern.*

**Hinweis:** *Im Agrarförderantrag müssen sie zwingend alle durch Sie bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen angeben. Nichtförderfähige Flächen sind mit der EGS-Aktivierung 0 (nicht förderfähig) anzugeben.*